

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster beschlossen:

§ 1

Paragraph 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) erhält folgende Fassung:

(1) Ab dem 01.01.2011 beträgt die Steuer jährlich, wenn

a) nur ein Hund gehalten wird	96,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund	108,00 €
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	120,00 €
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	600,00 €.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind solche nach § 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656).

(3) Hunde, für die nach § 5 Steuerfreiheit besteht oder Steuerbefreiung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach Abs. 1 a) - c) wird die Zahl der gehaltenen gefährlichen Hunde iSd Abs. 2 mitgerechnet.

§ 2

Paragraph 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) erhält folgende Fassung:

(1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Münster aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt,

- a) der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkmale BL für blinde und H für hilflose Personen) bzw. eines sonstigen amtlichen Nachweises für taube Personen abhängig gemacht,
- b) der als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
- c) der von einem/einer beauftragten Feld- und Forstaufseher/-in für den Feld-, Forst- und Jagdschutz verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 3

Paragraph 6 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) erhält folgende Fassung:

(1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(2) Für Hunde, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheins ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(3) Für Hunde, die von Berechtigten nach dem SGB II oder von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, oder von Empfängern/Empfängerinnen von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne der Satzung ist die Steuer auf Antrag auf den Steuersatz nach § 3 Abs. 1 a) - c) zu ermäßigen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch die Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen (§ 5 Abs. 3 LHundG NRW).

(5) Für einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 - 3 nicht gewährt.

§ 4

In Paragraph 7 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) wird die Bezeichnung "Amt für kommunale Abgaben" jeweils durch die Bezeichnung "Amt für Finanzen und Beteiligungen" ersetzt.

§ 5

In Paragraph 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 3 S. 4, Abs. 4 S. 1, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 und Abs. 5 S. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14.12.2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 s. 152) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004 (Amtsblatt der Stadt Münster 2004 S. 317) wird die Bezeichnung "Amt für kommunale Abgaben" jeweils durch die Bezeichnung "Amt für Finanzen und Beteiligungen" ersetzt.

§ 6

Diese Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Münster tritt am 01.01.2011 in Kraft.